

IV 511.V-I**Hinweise für die Vertragsgestaltung: Objektplanung von Ingenieurbauwerken****1. Hinweise zum Vertragsmuster und zur Honorarermittlung****1.1 Vorbemerkungen**

Der vom Auftraggeber vorzubereitende Vertrag ist nach dem Vertragsmuster [IV 500.V-I F](#) aufzustellen. Außerdem stehen zur Verfügung:

- zur Honorarermittlung: Formblatt [IV 501.V-I F](#),
- bei Verträgen mit Bieter-/Arbeitsgemeinschaften: [IV 128 F](#),
- zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze: [IV 406 F](#),
- zur Niederschrift der Verpflichtungserklärung: Formblatt [IV 407 F](#).
- zur Vereinbarung von besonderen Vertragsbedingungen:
Mindeststundenentgelt ([IV 4020 F](#)), Frauenförderung ([IV 4021 F](#)), Verhinderung von Benachteiligungen ([IV 4023 F](#)), Kontrolle und Sanktionen nach dem BerlAVG ([IV 4024 F](#)), Umweltschutzanforderungen ([IV 404 F](#)).

Die Honorarermittlung für die Objektplanung von Ingenieurbauwerken ist in § 41 ff. HOAI verbindlich geregelt. Das Honorar und die Berechnungsfaktoren sind in § 7 des Vertrags (Formblatt [IV 500.V-I F](#)) i. V. m. der Honorarermittlung (Formblatt [IV 501.V-I F](#)) schriftlich zu vereinbaren. Vgl. § 7 HOAI.

1.2 Baukostenobergrenze

Siehe [IV 406](#) „Hinweise zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze als Beschaffenheit“ und Formblatt [IV 406 F](#).

1.3 Bestandteile des Vertrages:

Für die Beschreibung der Leistung sind die TVB-Brücken [IV 5111.V-I F](#) als Bestandteil des Vertrages zu vereinbaren. Damit werden auch die RAB-BRÜ sowie die RE Ziffer 10.2 Vertragsbestandteil.

1.4 Anrechenbare Kosten

Die Honorare sind vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen. Bauwerke und Anlagen, die funktional eine Einheit bilden, sind als ein Objekt anzusehen.

Neben den Kosten der Baukonstruktion eines Objekts sind die Kosten von Anlagen der Maschinenteknik anrechenbar (ohne jegliche Anschlusstechnik), die als Einheit vom Hersteller geliefert werden und die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen - soweit der Objektplaner diese plant oder deren Ausführung überwacht.

Entsprechendes gilt für das Herrichten des Grundstücks, für Maßnahmen der Erschließung, für Maßnahmen der Verkehrsregelung während der Bauzeit, für Außenanlagen und das Verlegen von Leitungen sowie für die Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken (siehe § 42 Abs. 3 HOAI).

Vollständig bzw. teilweise anrechenbar sind die Kosten für Technische Anlagen, auch wenn der Auftragnehmer diese nicht fachlich plant oder deren Ausführung nicht fachlich überwacht (siehe § 42 Abs. 2 HOAI).

1.5 Honorarzone

Für die Zuordnung der Honorarzone nach § 44 HOAI steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste in der Anlage 12.2 zur HOAI zur Verfügung. In Zweifelsfällen und für nicht in der Anlage 12.2 zur HOAI enthaltene Objekte ist eine Bewertung nach § 44 Abs. 2 HOAI vorzunehmen.

1.6 Ingenieurbauwerke mit erheblichen Längenabmessungen

Bei Ingenieurbauwerken mit erheblichen Längenabmessungen und weitgehend gleichbleibenden Planungsparametern, bei denen kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und den Leistungen des Auftragnehmers besteht, ist § 7 Abs. 3 HOAI anzuwenden, d. h. die Mindestsätze der HOAI dürfen durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden. Dies kommt in Betracht z. B. bei Ufer- oder Stützwänden, Lärmschutzanlagen, Tunneln, Galerien und langen Brücken.

1.7 Auftrag für mehrere Ingenieurbauwerke

Umfasst ein Auftrag mehrere Ingenieurbauwerke, so gilt § 11 HOAI. Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Über- und Unterbauten, bei denen sich Abmessungen und Konstruktion nicht wesentlich unterscheiden, gelten als im Wesentlichen gleich im Sinne des § 11 Abs. 3 HOAI. Bei sonstigen Ingenieurbauwerken ist sinngemäß zu verfahren.

1.8 Leistungen im Bestand

Im Falle von Umbauten (mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand) und von Modernisierungen kann nach § 44 Abs. 6 i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI ein Zuschlag zum Honorar schriftlich vereinbart werden. Soll kein Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 6 Abs. 2 HOAI schriftlich auszuschießen.

1.9 Städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen

Werden besondere städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen an die Einbindung des Ingenieurbauwerks in die Umgebung gestellt, so kann für die bau- und landschaftsgestalterische Beratung ein Honorar frei vereinbart werden.

1.10 Bewertung von Leistungen und Teilleistungen

Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Leistungen oder nur Teile von Leistungen übertragen werden, steht dem Auftragnehmer nicht der volle Vomhundertsatz des Honorars dieser Leistungsphase, sondern nur ein entsprechend geringeres Honorar zu (s. nachfolgende Aufstellung). Diese Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Deswegen ist es erforderlich, entweder alle übertragenen Grundleistungen eindeutig im Vertrag aufzuführen (z.B. per Auflistung in der Leistungsbeschreibung oder per Verweis auf die HOAI) oder die betreffenden Grundleistungen (z.B. in § 4 des Vertrages) als entfallen aufzuführen.

Leistungen nach § 43 HOAI		Bewertung
Stufe	Phase	v.H
LS 1	Lph 1: Grundlagenermittlung	2
LS 1	Lph 2: Vorplanung	20
LS 2	Lph 3: Entwurfsplanung	25
LS 2	Lph 4. Genehmigungsplanung	5
LS 2	Lph 5: Ausführungsplanung	15
LS 3	Lph 6: Vorbereitung der Vergabe	13
LS 3	Lph 7: Mitwirkung bei der Vergabe	4
LS 4	Lph 8: Bauoberleitung und Dokumentation	15
LS 5	Lph 9: Objektbetreuung	1

Bei konstruktiven Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (§ 41 Nr. 6 HOAI) und bei sonstigen Einzelbauwerken, ausgenommen Gebäuden und Freiluftmasten (§ 41 Nr. 7 HOAI), die eine Tragwerksplanung erfordern, wird die Vorplanung mit 10 Prozent bewertet.

Wenn ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, kann schriftlich vereinbart werden, dass die Leistungsphase 4 mit 5 bis 8 % bewertet wird.

Wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich ist, kann schriftlich vereinbart werden, dass die Leistungsphase 5 mit 15 bis 35 % bewertet wird.